

Information zur Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland

Standesamt Fürth

-Nachbeurkundungen-

Königstraße 88

90762 Fürth

2. Stock, Zimmer 217

Telefon: (0911) 974-15 91

Fax: (0911) 974-15 94

Email: besondere.beurkundungen@fuerth.de

Ist ein Deutscher im Ausland verstorben, so kann der Sterbefall auf Antrag beim Standesamt Fürth nachbeurkundet werden, wenn die verstorbene Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Fürth hatte. Eine Verpflichtung, einen im Ausland eingetretenen Todesfall in Deutschland nachträglich beurkunden zu lassen, besteht nicht. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Sterbeurkunde (ggf. mit Überbeglaubigung und Übersetzung) beweist die Tatsache des Todes einer Person.

Dennoch kann die Vorlage einer deutschen Sterbeurkunde notwendig werden, wenn der ausländische Todesnachweis den inländischen Erfordernissen nicht entspricht, zum Beispiel für ein Nachlass- oder Rentenverfahren.

Antragsberechtigt sind die Eltern, die Kinder und der Ehegatte oder Lebenspartner der verstorbenen Person, jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung geltend machen kann, sowie die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.

Hinweis: Eine verbindliche Aussage kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbeurkundung erfolgen. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden!

Erforderliche Unterlagen

- Ausländische Sterbeurkunde (gegebenenfalls mit Legalisation/Apostille*)
- Personalausweis/Reisepass der antragsberechtigten Person
- Meldebescheinigung der verstorbenen Person (andernfalls entstehen weitere Kosten beim Standesamt)
- Geburtsurkunde der verstorbenen Person
- ggf. Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde der verstorbenen Person
- ggf. Nachweis über die Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft

Zusätzliche Unterlagen, wenn verstorbene Person Vertriebener und Spätaussiedler

- Vertriebenenausweis oder Paragraph 15 BVFG-Bescheinigung
- Registrierschein
- Bescheinigungen über Namensänderungen nach Paragraph 94 BVFG

*Bei ausländischen Personenstandsunterlagen muss in den meisten Fällen ein Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft oder eine Apostille von der zuständigen ausländischen Behörde angebracht sein. Bei einem Personenstandsfall in einem sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht; hier kann eine kostenpflichtige Echtheitsüber-

prüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich werden, damit die Urkunde von den deutschen Behörden anerkannt wird. Diese Überprüfung wird vom Standesamt in die Wege geleitet (falls dies noch nicht erfolgt ist). Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen. Bitte erkundigen Sie sich bei uns, ob und welche Art der "Überbeglaubigung" für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist. Unter <http://www.auswaertiges-amt.de> können Sie die Adressen der Deutschen Botschaften im Ausland bzw. der ausländischen Botschaften in Deutschland erfahren.

Hinweis: Jede fremdsprachige Urkunde ist zwingend mit einer ordnungsgemäßen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen! Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte zu jedem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Über <http://www.justiz-dolmetscher.de/> können Sie entsprechende Adressen finden.

Alternativ dazu können Sie auch eine Privatperson mitbringen, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.

Folgende Urkunden können anschließend ausgestellt werden:

Gebührenfrei

- Eine Sterbeurkunde, zweckgebunden für die Krankenversicherung
- Eine Sterbeurkunde, zweckgebunden für die Rentenversicherung
- gegebenenfalls eine zusätzliche Sterbeurkunde zur Beantragung von Witwenrente
- gegebenenfalls eine zusätzliche Sterbeurkunde zur Beantragung von Waisenrente
- gegebenenfalls eine zusätzliche Sterbeurkunde fürs Versorgungsamt (Nachweis ist vorzulegen, zum Beispiel Schwerbeschädigtenausweis)

Gebührenpflichtig (12 Euro je Ausfertigung)

- Sterbeurkunde (Stammbuchformat)
- Sterbeurkunde (DIN A4)
- Beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug)

Gebühren

Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland	50 Euro
wenn ausländisches Recht zu beachten ist	30 Euro
Urkunde aus dem Sterberegister, je Ausfertigung	12 Euro